

PETER LÜPS, Schlosswil/Schweiz

Geschichte der Beizjagd (Falknerei) im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtstaat Bern (Schweiz) – Quellenlage und Wissensstand

Schlagworte/key words: Beizjagd, Kanton Bern (Schweiz), Geschichte 12.–18. Jh., Quellenlage, Situation 2018

Die Wurzeln der Jagd mit dem Beizvogel reichen einige Tausend Jahre zurück und liegen wohl in den innerasiatischen Steppen (REITERER 2009). Nach Westen gelangte diese Art zu Jagen in der Zeit der Wende vom 12. zum 13. Jh., und zwar über den Orient und die Kreuzzüge und damit in der Begegnung von islamischer und christlicher Welt. In Europa erlangte sie zumindest in Bezug auf schriftliche und bildliche Überlieferung einen ersten Höhepunkt mit dem in Sizilien entstandenen Werk „De arte venandi cum avibus“ (Von der Kunst mit Vögeln zu jagen) in Sizilien. Als dessen Auftraggeber gilt der staufische Kaiser Friedrich II. (1216–1250). In Mitteleuropa bildeten die höfischen Strukturen des Mittelalters den geeigneten Nährboden für einen zweiten Schwerpunkt. Diese Jagdart wurde 2010 von der UNESCO auf die Repräsentative Liste des immateriellen Kulturerbes der Menschheit gesetzt (Österreich mit 12 weiteren Ländern in Europa und auf der Arabischen Halbinsel, inzwischen erweitert, REITERER 2010).

Zur Ausübung dieser Jagdart bot das Gebiet der heutigen Schweiz wenig ideale Voraussetzungen. So fehlten Königs- und Fürstenhöfe: die Zähringer starben 1218, die Kiburger 1417 aus und die Habsburger verlagerten ihr Zentrum um 1415 von ihrer Stammburg im Aare-raum nach Osten. Somit waren wesentliche

Voraussetzungen zur Entwicklung einer Beizjagd-Tradition nicht gegeben, nämlich ein Hof mit einer grossen Zahl von Bediensteten, die sich um die Vögel kümmerten (BRÜLL & TROMMER 1997, PARPOIL & VINCENT 1994). Zudem weist das Gebiet eine hohe Reliefenergie auf, womit weite offene Flächen, wie sie als Heiden im nördlichen Mitteleuropa oder als Steppen in Innerasien vorhanden waren, fehlten. Es boten sich also von der Topographie her betrachtet wenig Entfaltungsmöglichkeiten für die Beizjagd. Dennoch führt die Annahme, sie sei nicht ausgeübt worden, in die Irre. Zu bedeutend sind die kulturellen Zeugnisse und die Quellen aus Politik und Verwaltung (LÜPS & ALTHAUS 1998). Der Zähringer Herzog Berchtold V. (um 1160 bis 1218) hat mit dem Ausbau einer bestehenden Siedlung in der Aareschlaufe, der Überlieferung nach einer Stadtgründung, im ausgehenden 12. Jh. den Grundstein für die Entwicklung Berns, des Mitte des 16. Jh. mit rund 9.000 km² größten Stadtstaates nördlich der Alpen gelegt (BZ 2006: 78–83).

Das bernische Territorium erfuhr durch Bündnisse, Burgrechte, wirtschaftliche und lehensrechtliche Beziehungen eine schrittweise Erweiterung (BZ 2003: 469–504). Dies führte ab dem beginnenden 14. Jh. zu intensiven Kontakten nicht nur innerhalb der sich ebenfalls stetig entwickelnden Eidgenossenschaft. Damit ergaben

sich auch solche mit den Nachbarstaaten im Süden, Westen und Norden. Diese beschränkten sich nicht nur auf Bündnisse und vereinzelte kriegerische Auseinandersetzungen, sondern beinhalteten auch politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Austausch. Im vorliegenden Zusammenhang darf dabei sicher die aus der Tätigkeit bernischer Offiziere an fremden Höfen resultierende kulturelle Bedeutung nicht außer Acht gelassen werden. Betreffend Wildbestände und Jagdausübung gilt es Abstand zu nehmen vom Bild einer ausschließlich auf die Beschaffung von Fleisch ausgerichteten „Volks- und Bauernjagd“. Das an Einfluss stetig Boden gewinnende Bernische Patriziat wusste sich auch bezüglich der Jagd sehr wohl gewisse Privilegien zu verschaffen.

Mit der vorliegenden Auswahl von **fünf Epochen** sollen die Quellenlage erläutert und ein Einblick in den gegenwärtigen Wissensstand gewährt werden. Sie betreffen **vier verschiedene Regionen** innerhalb des Herrschaftsgebietes des **Stadtstaates Bern** in seinen Grenzen von 1798, d. h. vor der Zerschlagung des politischen Systems durch die Hand Napoleon Bonapartes. Einzelne Steine sollen hier zu einem, allerdings noch immer lückenhaften, Mosaik gefügt werden. Anregungen zu dessen Ergänzung zu gewinnen ist ein wesentliches Ziel der vorliegenden Daten- und Gedankensammlung.

Quellenlage und Literatur

Als Einstieg und als den zum Erstellen eines Gerüstes ergiebigsten Fundus hat sich die Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen erwiesen (SSRQ). Dabei galt es neben denjenigen für das Gebiet des heutigen Kantons Bern auch diejenigen für die Kantone Aargau und Waadt zu berücksichtigen. Dies betrifft deren Teile, die bis 1815 in das bernische Herrschaftsgebiet integriert waren. Neben der genannten Zusammenstellung der Rechtsquellen bildete die Sammlung „*Fontes Rerum Bernensium Bern's Geschichtsquellen*“ (FRB) eine wertvolle Einstiegshilfe. Für historische Querverweise haben sich die Bände „*Berner Zeiten*“ (BZ, ab 1999) als ideale Quellen erwiesen.

Zitierweise: Dem Charakter dieses Beitrag entsprechend, wird den neuesten Stand des Wis-

sens vermittelnden Übersichten gegenüber zum Teil schwieriger zu beschaffenden Einzelpublikationen und unveröffentlichten Schriften der Vorzug gegeben. Bei den BZ-Bänden und den Rechtsquellen werden für die einzelnen Beiträge nicht die jeweiligen Autoren oder Bearbeiter genannt, sondern lediglich das Publikationsjahr und die Seitenzahlen aufgeführt.

1. Das 13. und 14. Jahrhundert: Minnesang und Klosterleben

Die ersten schriftlichen Hinweise zur Beizjagd im späteren bernischen Stadtstaat stammen aus dem Raum der heutigen Tourismusdestination Interlaken. Sie liegt auf der als „Bödeli“ bezeichneten Schwemmebene der Aare zwischen Brienzer- und Thunersee. Als eine der ältesten bisher bekannten diesbezüglichen Schriften liegt eine Urkunde vom 4. Mai 1288 vor. Sie besagt, dass Burchhard von Scherzligen und seine Frau Gisela, unter Vorbehalt des Rückempfangs als Erblehen, ihr Eigen der zwei Lehen „*ob den Flühen*“, der Alpen Seefeld und Gemmen, des Guts zwischen Unterseen und Blatten, ohne das Gut in der Stadt, mit der „*Falkenzucht zu Spirrenwald*“, der Probstei Interlaken schenken (FRB 1880).

Der Name Spirenwald bezieht sich offensichtlich auf ein Felsband, das heute oberhalb des Abschlusses bewaldet ist (Messtischblatt/Landeskarte 1:25.000, Blatt 1208). Beim Begriff Falkenzucht ist wohl eher an eine Aufzucht von Nestlingen oder Ästlingen (BRÜLL & TROMMER 1997) denn an eine gelenkte Zucht mit gefangenen gehaltenen Vögeln zu denken.

Das im 14. Jh. mächtige Augustiner-Chorherrenstift Interlaken war um 1130 gegründet und 1256 ins bernische Burgrecht aufgenommen worden (BZ 2003: 165–168). Es ergibt sich somit von der geographischen und politischen Situation aus betrachtet eine Verbindung zur Stadt Bern. Ob die Klosterleute von dem 1288 erhaltenen Recht bezüglich Beizjagd Gebrauch gemacht haben, ist nicht bekannt. Dass Klöster für die Beizjagd in der heutigen Schweiz seit dem 10. Jahrhundert eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielten, ist aber bekannt (LÜPS & ALTHAUS 1998). Die Frage, inwieweit die

Beizjagd für die Schenkenden, die Adligen von Scherzligen, von Bedeutung war, muss offen bleiben. Die Geschichte dieser Adels-Familie ist nur marginal dokumentiert. Offen ist, ob sie ihren Stammsitz im Gebiet des heutigen Thuner Quartiers Scherzligen hatte. In diesem Fall wäre anzunehmen, dass ihre Herrschaft zu Beginn des 14. Jh. in die Hände der Familie von Strättligen überging (NIEDERHÄUSER 2003).

Auch im 14. Jh. wurde dem Kloster Interlaken das Recht auf die Ausübung der Beizjagd übertragen. 1357 verkaufen „*Peter von Schorren, B. ze Thun, Adelheid, sin ewirti ... der Propstei und dem Kapitel on Interlappen und verleihen demselben zu Erblehen ... alle unser rechte, die wir hatten auf dem selben berge an der valkenzucht und an dem vederspil*...“ (FRB, 1903). Mit „berge“ ist „sant Beatus berge“ gemeint, also das heutige Beatenberg, das bis 1902 St. Beatenberg hiess.

Unter einem geographisch fast identischen Blick betrachtet fällt nur wenige Jahrzehnte später ein weiteres, buntes Licht auf das Bild der Falknerei im Raum am unteren Ende des Brienzersees. In der Burg Ringgenbeg, in knapp 2 km Luftlinie nordöstlich des Klosters Interlaken, wirkte zur selben Zeit Johannes von Ringgenberg (um 1270–1350), ein im Codex Manesse, dieser im 14. Jh. in Zürich entstandenen Liederhandschrift, dokumentierter Minnesänger (SCHNYDER 2008). Zwischen Minnesang und Falknerei bestehen nachweislich Verbindungen (BRINKER & FLÜHLER-KREIS 1991). Diese Tatsache allein führt zu einer zumindest gedanklichen Verbindung zu den genannten Schenkungen zugunsten des Klosters. Ergänzend, und dies scheint für den Standort nicht unwesentlich, verdienen bauliche Strukturen im Turm zu Ringgenberg Aufmerksamkeit. Diese dürften zu Beginn des 14. Jh. angebracht worden sein (GUTSCHER 2008). LÜPS & NUSSBAUMER (2008) deuten sie als mögliche Brutnischen für Tauben, die als Beute für Beizvögel, sowohl vom Hohen wie von Niederen Flug, durchaus in Frage kommen (BRÜLL & TROMMER 1997, MAUMARY et al. 2007). Am 20.04.1411 verkaufen Edelknecht Rudolf von Baldeggen und seine Frau Beatrix von Ringgenberg die Herrschaft Ringgenberg dem Kloster Interlaken, auch „... mit vederspil, mit wasser...“ (SSRQ 1945: 291).

Diese wenigen Zeugnisse lassen ein Netz von Hinweisen auf die Ausübung der Beizjagd im Raum Interlaken an der Wende von 13. zum 14. Jh. entstehen. Die Frage, ob diese tatsächlich ausgeübt wurde, ist damit aber nicht beantwortet.

2. Das 14. Jahrhundert: Bern wächst – Kauf- und Lehnungsverträge

Ab dem beginnenden 14. Jh. baute die Stadt Bern ihr Gebiet schrittweise aus. Durch Kauf und Lehnungsverträge band sie zahlreiche geistliche und weltliche Herrschaften auf dem Lande an sich und festigte so ihre Position im Aareraum. Bei den 1218 in männlicher Linie ausgestorbenen Zähringern ging das Erbe zurück an den staufischen Kaiser, ein Teil davon an die mit dem letzten Zähringer, Berchtold V. verschwägerten Kiburger (Kiburg-Burgdorf). Diese sahen sich innerhalb weniger Generationen gezwungen, zur Tilgung angelauener Schulden große Teile des angetretenen Erbes zu veräußern. Dies betraf nicht nur den Schwerpunkt Thun, sondern schrittweise weitere Stützpunkte. In einigen Kauf- und Lehnungsverträgen finden sich, neben zahlreichen anderen Rechten und Pflichten, auch Hinweise auf die Jagd. Das Federspiel wird mehrmals erwähnt, und zwar nicht immer nur zum Nachteil der Kiburger. Bern erwirbt am 19.09.1323 von Graf Eberhart von Kiburg Stadt und Schloss Thun mit dem äußeren Gericht und verschiedenen Wäldern. Dieser konnte es aber sogleich als Erblehen wieder empfangen, „... mit dien welden von Roetembach, mit dem federspil...“ (dieser Verkauf wird am 05.12.1323 durch Schultheis und Rat bestätigt). Die Kiburger verloren also das Recht auf die Ausübung der Beizjagd (des „federspils“) an Bern, erhielten es aber umgehend wieder zurück (SSRQ 1945: 68, 24). Der erwähnte Graf Eberhard (1299–1357), unrühmlich bekannt durch den Brudermord von 1322, war ein Nachfahre Hartmanns V. Wesentlich an obgenanntem Kauf scheint die Freundschaft zwischen ihm und dem Bernischen Schultheissen Johannes II. von Bubenber (1304–1369) gewesen zu sein. Bubenber wurde mit diesem Handel zu einem der Auslöser bernischer Gebietserweiterung

in Richtung Stadtstaat (STUDER IMMENHAUSER 2012). In einem Friedensvertrag Berns mit demselben Grafen Eberhart vom 13. 12. 1344 verkunden „*Schultheiß Johans von Bûbenberg der rat und du gemeinde der stat ze Bern ... daz der ... grave Eberhart ... und sin erben daz vederspil und den wiltban haben sont in dien hohwelden unbekummerklich von uns und von allen useren nahkomenn ...*“ (SSRQ 1945: 121).

Auch im Raum Sigriswil durfte Graf Eberhard der Beizjagd nachgehen: Sigriswil erhält 1347 in einem bestimmten Umkreis Wälder und Güter zugeschrieben. Aber: „*wiltban und vederspil*“ behält Graf Eberhart sich, seinen Erben und Nachkommen vor (SSRQ 1945: 122, 14). Die Kiburger haben im Lauf der Jahre weitere Vereinbarungen und Verträge abgeschlossen, in denen „*federspil*“ (auch „*vederspil*“) und „*hochfluck*“ genannt werden.

Für zahlreiche Herrschaften wurden ab dem 14. Jh. Kauf- und Lehensverträge abgeschlossen. Das aus solchen Dokumenten ersichtliche Recht zur Beizjagd bedeutet indessen keineswegs deren Ausübung. Offensichtlich sind Verträge bei Handänderungen einer Herrschaft oft einem bestehenden Grundmuster gefolgt. Der Übergang des Rechtes zur Ausübung der Beizjagd bedeutet also unter Umständen weder, dass der bisherige, noch dass der neue Inhaber mit der Beizjagd je etwas zu tun gehabt hätten.

3. Das 15./16. Jahrhundert: Privilegien und Verbote

Im Laufe des 14. und 15. Jh. gelangten zahlreiche Herrschaften unter bernische Obrigkeit. Träger einer Grundherrschaft auf dem Land, „mit Twing und Bann“, einem Bündel verschiedener Herrschaftsrechte, waren die Twingherren, meist gleichzeitig begüterte Bewohner der Stadt und Mitglieder des Großen Rates (BZ 1999: 335). Der Twingherrenstreit von 1469–71, der sich an unwesentlichen Details entzündet hatte, beinhaltete eine für den Stadtstaat wesentliche Betrachtung der internen Machtverhältnisse. Der Beizjagd kam dabei die Rolle eines Nebenschauplatzes zu.

Dort wurde sie durch die nicht-adligen Vertreter im Rat als dekadente Spielerei des Adels aufs Korn genommen. Federführend war der nicht dem Adel entstammende Metzgermeister Peter Kistler, der 1470 zum Schultheissen gewählt worden war. Er forderte deren Abschaffung (ESCH 1998). So mussten die Twingherren 1470 das Recht zur Vogelbeize, wie zahlreiche andere Rechte, an den Stadtstaat abtreten. Sie durften nur noch gemeinsam mit der Obrigkeit der Jagd auf schädliche Tiere nachgehen. Da ein Staatsgebilde selbst keine Beizjagd ausüben kann, stellt sich die Frage, wer in diesem dem Staat zugefallenen jagdlichen Genuss kommen konnte. In Mandaten werden neben „Rat und Burger“ auch „Schultheiss und Rat“, bzw. der Schultheiss als Einzelperson genannt, welche einem Dritten das Recht zur Ausübung der Beize verleihen konnten. So urkunden der Schultheiss und der Rat der Zweihundert am 5. November 1511, dass „*herr Thüring Rüst, apt zû Trüb, ... das vederspil ... zû beherrschen und zû verwalten ... möge*“ (SSRQ 1967: 405). Abt Thüning Rust bekannte sich zum neuen Glauben. Vier Jahre vor Berns obrigkeitlichem Entscheid, verließ er das Kloster und wurde später reformierter Pfarrer in Lauperswil. Sein Nachfolger, Abt Heinrich Ruoff, hat sich das Privileg offenbar nicht erneuern lassen. Im Inventar nach der Auflösung des Klosters 1528 werden Kühe, Ziegen und andere Nutztiere erwähnt, aber keine Beizvögel. Am 31. Mai 1519 wird der Schultheiss erneut aktiv: „*Ich Hans von Erlach der junger, schulthes zû Bern*“ *leht* „*Andres Zender, vogt zû Trachselwald und Hannsen im Adelboden...den hochflugk und vaderspil in den beiden Herrschaften Burgdorf und Trachselwald...damit thûn, handeln und lassen mogen nach irem nutz und gefallen...*“ (SSRQ 1967: 405/406).

Wenn 1697 in der „*Aenderung der Jäger-Ordnung*“ von 1687 der Hochflug erwähnt wird, „*der von altershar einem jewesenden regierenden herren schultheissen gebühret*“, handelt es sich damit nicht um ein Gewohnheitsrecht unbekannten Ursprungs, sondern steht im Zusammenhang mit dem Twingherrenstreit. (SSRQ 1967: 425).

Die Funktion eines Schultheissen wird 1223 erstmals erwähnt. 1294 erfolgte eine Verfassungsreform mit 24 Kleinräten und 200 Gross-

räten. Sein Beizjagd-Monopol mochte in erster Linie als Statussymbol gedient haben. In der Praxis war das bernische Modell mit einem amtierenden und einem stehenden Schultheissen, die alle Jahre auf Ostern hin wechselten, bzw. ersetzt wurden, der Beizjagd wenig förderlich. Es hat das Entstehen einer entsprechenden Beizjagd-Tradition, vergleichbar mit derjenigen an den Höfen außerhalb des eidgenössischen Territoriums, zumindest erschwert oder sogar weitgehend verunmöglicht. Auf die Respektierung des Monopols wurde aber offensichtlich Wert gelegt: Am 13. Mai 1546 befehlen Schultheiss und Rat den Amtleuten, Fremde und Heimische zu büssen, wenn sie dem „fäderspiel“ Schaden zufügten „mit ußnehmung und abtragung der vögel, ouch abhouwung der nâstböumen“ (SSRQ 1967, 406).

Das Weiterverleihen des Rechts zur Ausübung der Beizjagd weist also konkret auf eine Ausübung dieser Jagdart durch den Empfänger hin. Wer wollte denn an Schultheiss und Rat ein Gesuch stellen, ohne feste Absicht, bei dessen positiver Beantwortung tatsächlich mit dem Beizvogel ins Feld zu ziehen?

4. Das 16./17. Jahrhundert – Gesetzgebung und Jagdaufsicht

Die Regelung der Jagd war bis ins weit ins 17. Jh. wiederholt Gegenstand von Verhandlungen des Rates. Dessen Beschlüsse und diejenigen des Schultheissen wurden in Form von Mandaten an die Pfarrherren und die Amtsleute übermittelt und von der Kanzel verlesen. Entscheide wurden den Bürgern mitgeteilt. So wurde 1620 das Jagd-Mandat erneuert, welches das Fallenlegen und die Verwendung von Vorstehhunden verbietet. Für die nächsten zwei Jahre werden verschiedene Arten geschützt (v. RODT 1900, p. 34).

Allmählich scheint dem Rat eine Änderung des Verfahrens jedoch angezeigt gewesen zu sein. Jedenfalls beschlossen Schultheiss und Rat am 04.10.1675, die Jägerkammer einzusetzen: „eine besondere cammer von einem außschutz aus unserem kleinen und grossen raht ...“ Sie hat für die Einhaltung der Jägerordnung zu sor-

gen, ist also ein Organ zur Überwachung der Jagdvorschriften, mit der Möglichkeit der „abstrafung der fählbaren“. Konfisziertes Rotwild war „unserem jewesenden ehrenhaubt und regierenden schultheissen“ abzuliefern. Im Weiteren erteilte sie die Jagdbewilligungen, zahlte die Prämien für erlegte „Raubtiere“ und setzte die notwendigen Aufseher ein (SSRQ 1967: 419/420).

Auf Antrag der Jägerkammer erliessen dann Schultheiss und Rat Mandate oder erneuerten die gesamte Jägerordnung. Als Beispiel hierfür sei erwähnt, dass auf Klage der Jägerkammer Rat und Burgerschaft am 23. Juni 1688 für sechs Jahre jede Jagd auf „hochgewild“ und für drei Jahre die Vogeljagd, „das fäderspiel darunder begriffen alle räb-, fäld-, berghüner, urhanen und fasanen ...“ verboten (SSRQ 1967: 420).

Wie bei der Erteilung des Rechts auf die Beize durch Schultheiss und Rat, weisen beim gegenteiligen Fall, die Verbote auf die in der Natur herrschenden, z. T. vom Menschen stark mitgestalteten Verhältnisse hin. In welchem Mass das „Veröden“ der Wildbestände auf den Einsatz zunehmend wirkungsvollerer Waffen, eine überbordende Jagdtätigkeit oder die Wildbestände negativ beeinflussende nicht anthropogene Faktoren (z. B. Kleine Eiszeit) zurückzuführen ist, kann an dieser Stelle nicht analysiert werden. Vermutlich hat die Erscheinung verschiedene Ursachen. Die 1675 eingesetzte Jägerkammer scheint bis zum Ende des 18. Jh. gedient zu haben. Nach dem politischen Umsturz folgte ein weitgehend rechtloser Zustand, was sich auf die Wildbestände sehr negativ auswirkte und früher ergriffene Maßnahmen zur Verbesserung des Wildwerks zunichte machte (BZ 2011: 272–275).

Die Beizjagd betreffende Verfügungen waren während Jahrhunderten Bestandteil von Verträgen einerseits, von (z. T. willkürlichen?) Entscheiden des Schultheissen und seinen Beziehungen zu den potentiellen Empfängern andererseits gewesen. Mit der Schaffung der Jägerkammer im Jahr 1675 wurden zumindest theoretisch die Voraussetzungen für sachlicher begründete Entscheide geschaffen.

5. Das 17. und 18. Jahrhundert – Gelehrsamkeit und schöne Künste

In Bern haben mehrere Chronisten auf Anordnung der Stadt oder im Auftrag von begüterten Bürgern Bilderchroniken geschaffen. Diese geben die Geschichte der Stadt auf treffliche Weise wieder (BZ 1999: 187–195). Mit einigem Erstaunen stellt man fest, dass auf keiner Illustration ein Beizvogel zu sehen ist, obwohl einige Schultheissen abgebildet sind – ohne Beizvogel. Erst ab dem 17. Jh. wurden im bernischen Raum vereinzelt Söhne einflussreicher Bürger mit einem Beizvogel porträtiert.

Im heute aargauischen Tal der Wyna erhebt sich rechtsseitig auf einer Hügelkuppe Schloss Liebegg. Der aus Strassburg stammende Reinhard Graviseth erwarb 1615 die ehemals habsburgische Lehenburg. Sein Sohn Jakob (1598–1658), mit der Berner Patriziertochter Salome von Erlach verheiratet, war reich, gebildet und gut vernetzt. Zumindest zum Teil in Liebegg entstanden mit seiner finanziellen Hilfe und aktiven Mitarbeit zwei Werke, die für die Kenntnis und das Verständnis der Jagd im bernischen 17. Jh. von Bedeutung sind: das „Vogelbuch“ und die „Heutelia“.

Das Vogelbuch ist ein aus losen Blättern gefügtes Album mit 172 Darstellungen von Vögeln aus dem Gebiet der heutigen Schweiz, v. a. des damaligen bernischen Staatsgebietes, sowie einigen wenigen solchen von Säugetieren und Wirbellosen (GERMANN et al. 2010). Von den Vogelbildern sind sieben im vorliegenden Zusammenhang von besonderer Bedeutung, zeigen sie doch Greifvögel mit aus Graviseths Feder stammenden Kommentaren: Merlin (2 Ex.), Wander-, Ger- und Lannerfalk, Habicht und Sperber. Fänger und Besitzer dieser Vögel, offensichtlich Beizjäger, waren Freude Graviseths aus Bern und Umgebung. Ob Graviseth diese Jagd selbst ausgeübt hat, ist nicht ersichtlich. Dass der Maler Albrecht Kauw (1616–1681) einen seiner Söhne mit einem Sperber auf der Faust gemalt hat, lässt dies zumindest vermuten.

Bei der „Heutelia“ handelt es sich um eine anonyme Spottschrift, die kurz nach Graviseths Tod im Jahre 1658 erschienen ist. Sie schildert die bernischen Politverhältnisse in kritischer Weise. Das Werk fand bei der Obrigkeit verständlicherweise wenig Gefallen: der Rat verbot seinen

Verkauf umgehend. Betreffend die Autorschaft steht heute die These im Vordergrund, wonach Franz Veiras (1576/77–1672), der auf Liebegg als Hauslehrer gewirkt haben dürfte, für das Büchlein verantwortlich zeichnet. Dass sein Gastgeber Jakob Graviseth, den man lange Zeit als Autor vermutete, an seiner Entstehung nicht unbeteiligt gewesen sein könnte, ist wahrscheinlich (GERMANN et al. 2010). Auf mehreren Seiten schildert der Autor das bernische Jagdwesen sehr anschaulich. Einige Stellen lassen annehmen, dass ihm Mandate der Obrigkeit nicht unbekannt gewesen sind. Die Beizjagd wird zwar nur am Rande erwähnt, aber in einer Art und Weise, die einen Bezug des Autors oder des Auftraggebers zu ihr errahnen lässt. So etwa wird erwähnt, dass mit Falken und Hunden zu jagen „*sehr lustig und adelich*“ sei, allein es koste viel Geld, wogegen Habichte „... *nur gebraucht werden von Edel-Leuten, die den grossen Kosten schewen*“ (WEIGUM 1945, S. 119, 129).

Im Jahre 1819 zeichnete Michael Volz (1784–1858) seinen witzigen „Anti-Zeitgeist“. Das Bild karikiert das Ende des Ancien Régime, die Abdankung des Patriziats und bezeichnet die Beizjagd als Privileg (wie 1470 im Twingherrenstreit!), obwohl diese seit mehr als 100 Jahren nicht mehr erwähnt und wohl auch nicht mehr ausgeübt worden ist. Das Spottbild stellt eines der letzten Zeugnisse für die Falknerei im Stadtstaat Bern dar: das Ancien Régime als adliger Esel mit Perücke, auf einem Steckenpferd schreitend, den Beizvogel auf der rechten Hand (ohne Handschuh!), wird von nächtlichem Gekrächis umflattert.

Die frühe historische Entwicklung der Beizjagd im bernischen Stadtstaat lässt sich in erster Linie anhand rechtlich verbindlicher Dokumente rekonstruieren. Das 17. und 18. Jh. betreffend werden die Befunde durch Zeugnisse aus Malerei und Literatur wirkungsvoll ergänzt.

6. Schlussbetrachtung

Die Regelung der Jagd und ihre Ausübung im Bernischen Stadtstaat des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit lässt sich anhand von Verträgen und von Ratsprotokollen

nicht lückenlos, aber doch ansatzweise rekonstruieren. In **Schenkungs- Kauf- und Lehensträgern** des 14. Jh. ist die Jagd in einem definierten Gebiet oft geregelt, wie dies für zahlreiche andere Auflagen und Aufgaben der Fall war. Dabei wurde die Beizjagd („hochflug und vaderspil“) oft speziell erwähnt. Beim Übergang des Jagd-Rechtes an den Stadtstaat als Folge einer Handänderung hat sich die Jagd im Alltagsgeschehen der Verwaltung allmählich verselbstständigt und den Weg in **Mandate** gefunden. Im 17. Jh. setzte der Rat eine spezielle **Jägerkammer** ein, gewissermassen eine Vorgängerin der heutigen Jagdverwaltung. Sie übte über ihre **Jagdaufseher**, vergleichbar mit der heutigen Wildhut, die Kontrolle über das Jagdgeschehen aus. Im Weiteren erliess sie die **Jäger-Ordnungen**, welche Tun und Lassen der Jäger regelte, wie dies heute auf der Basis von Jagdgesetz und Jagd-Verordnung geschieht. Auf diesem Weg hat auch die Regelung der Beizjagd den Weg durch die Jahrhunderte durchlaufen, kannte Privilegien und Verbote und verschwand im 18. Jh. aus der jagdlichen Tätigkeit, ohne jemals verboten worden zu sein.

Im Laufe des 20. Jh. besannen sich einige Jäger dieser verschwundenen Jagdart und erweckten sie zu neuem Leben. 1958 wurde die Schweizerische Falknervereinigung gegründet. Wie schon während all den verflossenen Jahrhunderten waren es auch jetzt wieder nur einige wenige Enthusiasten, welche die Jagd mit dem Beizvogel, getragen von viel Sachkenntnis und Begeisterung, ausüben (KLEGER 2018). Zu Beginn des 21. Jh. wird diese im Kanton Bern im Rahmen der eidgenössischen Jagdgesetzgebung geregelt. Zu ihrer Ausübung erforderlich ist eine bestandene und anerkannte Jagdprüfung.

In der Jagdverordnung des Kantons Bern (JaV, BSG 922.111) vom 26. Februar 2003 wird festgelegt: „Das Jagdinspektorat kann Aufsichtsorganen und Personen oder Personengruppen, die zum Bezug eines Jagdpatentes berechtigt sind, zeitlich und örtlich begrenzte Spezialbewilligungen für die Jagd auf einzelne Tiere oder Wildtierarten sowie für die Beizjagd erteilen“ (Art. 7¹). Dafür kann eine Gebühr erhoben werden „(Art. 7³). Die Schweizerische Falknervereinigung wiederum verlangt die Absolvierung eines Lehrganges mit anschliessender Prüfung (KLEGER 2018). Ein für das entsprechende Jahr

gültiges Jagdpatent ist aber seit 2003 nicht mehr erforderlich. Erlegt werden dürfen Rabenkrähen während den in der Verordnung festgelegten Jagdzeiten.

Mit den hier vorgelegten zeitlich, thematisch und räumlich gesetzten Eckdaten lässt sich ein Überblick gewinnen, sowohl über die Quellenlage wie den Stand des Wissens zu Beginn des 21. Jh. Sie lassen sich einerseits vertiefen, andererseits auch zeitlich und von den sozialen, politischen und jagdlichen Gegebenheiten stärker verbinden und interpretieren. Was aber als größte Aufgabe ansteht, ist die gesamtschweizerische Aufarbeitung des Themas, soll nicht mit den vorhandenen, aber noch unsystematisch gruppierten Daten dasselbe geschehen wie zu Beginn des 20. Jh. mit dem Manuskript des Theodor von Liebenau: der vollständige Verlust von Text und Daten (s. LÜPS & ALTHAUS 1997).

Zusammenfassung:

Die Beizjagd kennt in der Schweiz eine recht lange Geschichte, doch niemals hat sie die Intensität erreicht, wie in anderen Ländern Europas. Für das Gebiet des Kantons Bern wird versucht, verschiedene Möglichkeiten ihrer Rekonstruktion aufzuzeigen. Anhand von Schenkungs- und Kaufverträgen, obrigkeitlichen Erlassen, Gesetzen sowie Illustrationen lässt sich eine Bild der Entwicklung der Beizjagd ab dem 13. Jh. bis in die Gegenwart gewinnen. Dieses Mosaik zu ergänzen bedarf es weiterer Anstrengungen.

Summary

Falconry in the canton of Berne (Switzerland): a short survey from 13th to 21st century.

In Switzerland, falconry has never reached the same level as in other European countries. Nevertheless it is documented back to the 11th century. In the canton of Berne the oldest traces actually can be found in the 13th century. From then onwards contracts of donation and trade as well as laws and official announcements are helpful instruments for its reconstruction.

Illustrations help to recognise its cultural importance.

Literatur

a) FRB Fontes Rerum Bernensium

Band 3 (1880), betr. die Zeit von 1271–1299, Bern.

Band 8 (1903), betr. die Zeit von 1353–1366, Bern.

b) SSQR Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen

SSRQ BE 1945 Die Rechtquellen des Kantons Bern. Erster Teil. Stadtrechte, Das Stadtrecht von Bern Band III, bearbeitet von Hermann Rennefahrt. – Aarau 1945.

SSRQ BE 1967 Die Rechtquellen des Kantons Bern. Erster Teil. Stadtrechte, Das Stadtrecht von Bern Band VIII, Wirtschaftsrecht, bearbeitet von Hermann Rennefahrt. – Aarau 1967.

c) BZ Berner Zeiten

BZ 1999 Berner Zeiten. Berns grosse Zeit. Das 15. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. E. J. Beer et al. – Bern.

BZ 2003 Berner Zeiten. Berns mutige Zeit. Das 13. und 14. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. R. C. Schwinges. – Bern.

BZ 2006 Berner Zeiten. Berns mächtige Zeit. Das 16. und 17. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. A. Holenstein. – Bern.

BZ 2008 Berner Zeiten. Berns goldene Zeit. Das 18. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. A. Holenstein. – Bern.

BZ 2011 Berner Zeiten. Berns moderne Zeit. Das 19. und 20. Jahrhundert neu entdeckt. Hrsg. P. Martig. – Bern.

d) Einzelpublikationen und Publikationen in Zeitschriften

BRINKER, C.; FLÜHLER-KREIS, D. (1991): „edele vrouwen – schoene man“. Die Manessische Liederhandschrift in Zürich. – Schweiz. Landesmuseum, Zürich.

BRÜLL, H.; TROMMER, G. (1997): Die Beizjagd. (4. Aufl.). – Berlin und Wien

ESCH, A. (1998): Alltag der Entscheidung, Beiträge zur Geschichte der Schweiz an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit. – Bern.

GERMANN, M.; HERZOG, G.; LÜPS, P. (2010): Die Vögel der Familie Graviseth. Ein ornithologisches Bilderbuch aus dem 17. Jahrhundert. – Passepartout 2, Bern 2010.

GUTSCHER, D. (2008): Die Burgruine Ringgenberg – Zur bauarchäologischen Untersuchung und Restaurierung 2006–2008. – Mittelalter 13: 1–12.

KLEGER, D. (2018): Beizjagd in der Schweiz. Interview. Jagd & Natur, März 2018, H. 3, 50–53.

LÜPS, P.; ALTHAUS, R. (1998): Fragmente zur Geschichte der Beizjagd in der Schweiz. – Greifvögel und Falkneri, Jahrbuch des Deutschen Falkenordens 1997: 24–40.

LÜPS, P., NUSSBAUMER, M. A. (2008): Dienten die Nischen im Turm zu Ringgenberg wirklich der Beizjagd? – Mittelalter 13: 16–19.

MAUMARY, L.; VALLOTIN, L.; KNAUS, P. (2007): Die Vögel der Schweiz. – Sempach 2007.

NIEDERHÄUSER, P. (2003): Im Schatten von Bern: die Grafen von Neu-Kiburg. – BZ 2003: 125–132.

PARPOIL, C.; VINCENT T. (1994): La chasse au vol au fil des temps. – Gien.

REITERER, M. E. (2009): Die Falkneri – ein Weltkulturerbe? – Beitr. Jagd- u. Wildforsch 34: 585–598

REITERER, M. E. (2010): Falconry in Austria – recognised as an intangible Heritage, incorporated since march 10th of 2010 in the National List by the UNESCO. – Beitr. Jagd und Wildforsch 35: 335–336.

RODT, E. VON (1900): Alt-bernisches Jagdwesen. – Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1901: 18–59.

SCHNYDER, A. (2008): Ein «Minnesänger» auf Burg Ringgenberg: Freiherr Johannes I. und seine Sangsprüche. – Mittelalter 13: 13–15.

STUDER IMMENHAUSER, B. (2012): Die Familie von Bubenbergr. – Berner Z. Geschichte. 74: 71–86.

WEIGUM, W. (1945): „Heutelie“, eine Satire über die Schweiz des 17. Jahrhunderts. – Frauenfeld.

Anschrift des Verfassers:

Dr. PETER LÜPS
Weiergutweg 5
CH-3082 Schlosswil
E-Mail: peter.lueps@bluewin.ch

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2018

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Lüps Peter

Artikel/Article: [Geschichte der Beizjagd \(Falknerei\) im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadtstaat Bern \(Schweiz\) – Quellenlage und Wissensstand 263-270](#)